

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 70/001/2007**

**öffentlich**

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Michael Münch	Datum: 31.01.2007 Az.: 70-31 ULB
--	-------------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termine</b>	<b>Art der Entscheidung</b>
Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung	05.03.2007	Kenntnisnahme

#### **Neues Verfahren gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Michael Münch	Datum: 31.01.2007 Az.: 70-31 ULB
--	-------------------------------------

## Neues Verfahren gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW

Mit der Rechtskraft der Änderung des Landschaftsgesetzes NW vom 03.05.2005 hat sich das Verhältnis des Landschaftsplanes zur Bauleitplanung im § 29 Absatz 4 wie folgt geändert: „Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines **Flächennutzungsplanes** im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem **Flächennutzungsplan** nicht widersprochen hat.“

Im Gegensatz zu dem bisherigen Recht verlagert sich nun die Beteiligung des Trägers der Landschaftsplanung, dies ist der vom Kreistag autorisierte Kreisausschuss nach Vorberatung im ULAN- Ausschuss, von der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) auf die vorgelagerte Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan).

Hierbei ist zu beachten, dass die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes, wenn der Landschaftsplan-Satzungsgeber dem anlässlich der Beteiligung im Flächennutzungsplanverfahren nicht widersprochen hat, erst bei Rechtskraft des entsprechenden Bebauungsplanes, also möglicherweise erst zu einem viel späteren Zeitpunkt, außer Kraft treten. Ebenfalls ist von Bedeutung, dass die Entscheidung des Außer-Kraft-Tretens der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes auf der nicht parzellenscharfen Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt. Bei einem erforderlichen Zurückweichen von Entwicklungszielen des Landschaftsplanes mag dies noch nicht von Bedeutung sein, anders sieht es zum Beispiel bei Schutzgebieten (LSG, NSG) aus, für deren Zurückweichen die Darstellungsschärfe des Flächennutzungsplanes unzureichend ist. Auch sind die möglichen Flächen einer „Doppeldeckung“ gem. § 16 Absatz 1 LG NW im FNP-Stadium nicht qualifiziert festzulegen. Dies kann erst im BP-Aufstellungsverfahren erfolgen.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn er denn nach der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, wird der Landschaftsplan-Satzungsgeber aber nicht mehr beteiligt, da die Entscheidungen schon im Vorfeld zu treffen sind.

### Hinweis:

Im Falle einer gleichzeitigen Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplanes und Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes ist das Verfahren unkritisch, weil die Darstellungsschärfe des Bebauungsplanes eine genaue Aussage darüber zulässt, wo die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung außer Kraft gesetzt werden, oder wo die „Doppeldeckung“ wirken kann.

Weiterhin stellt sich die Frage, wie mit solchen Bebauungsplänen umzugehen ist, für deren Geltungsbereich in der Vergangenheit der FNP neu aufgestellt, geändert oder ergänzt wurde, ohne den Landschaftsplan-Satzungsgeber zu beteiligen, weil dies ja nach altem Recht erst mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wurde. Derzeit sind diesbezügliche Übergangsbestimmungen im geänderten LG noch nicht enthalten, eine entsprechende Änderung des Landschaftsgesetzes ist aber in Arbeit.

Bis zu dessen Rechtskraft wird empfohlen, die Bebauungspläne auf „altem“ Wege in die Ausschüsse zu geben, da sie sonst dem Votum des Landschaftsplan-Satzungsgebers völlig entzogen wären und nur dieser die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen außer Kraft setzen oder über die „Doppeldeckung“ gemäß § 16 LG NW entscheiden kann.

Die geplante Änderung des Landschaftsgesetzes sieht im Entwurf eine gleichartige Regelung vor:

„§ 74 Landschaftspläne

(4) Für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die bis zum 24. Mai 2005 wirksam geworden sind, gilt § 29 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV.NRW.S. 191).“